

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Aufgabenbereiche:		Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	2 a) Verwaltung		(Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Immatrikulation, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 44 a NHG) erhoben werden.)
	I	-	Immatrikulationsamt
	P	-	
	Z	-	Prüfungsverwaltung
	A	-	
	2 b) Statistik		Zulassungsverwaltung
	s	-	
	p	-	andere Zwecke
			Studienberechtigung
			Studienberechtigung
			BAföG-TeilerlaßV
	1	2 a	2 b
			3

5. Sonstige Daten

27. Beiträge (ASTA, Studentenwerk) — beliebige Kennung	I	-	-	-	Studienberechtigung
28. Krankenversicherungsnachweis — beliebige Kennung	I	-	-	-	Studienberechtigung
29. Förderungsnummer nach BAföG — entsprechend Vorgabe	I	-	-	-	BAföG-TeilerlaßV

Anmerkungen:

- * Nur Ort in verschlüsselter Form, nicht mit Straßenangabe. Das Statistische Bundesamt erwartet jedoch „Heimat“- und „Semester“-Anschrift.
 ** Nur Ort, Jahr und Art der Hochschulzugangsberechtigung.
 *** Nicht den Beurlaubungsgrund.

Schlüssel der Einrichtungen, an die in der Regel Daten übermittelt werden:

- 1 = Krankenkassen — Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
 2 = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt — Reichsversicherungsordnung.
 3 = Kindergeldkassen der Arbeitsämter — Bundeskindergeldgesetz.
 4 = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Kommunen, Versorgungsämter — Reichsversicherungsordnung.
 5 = Ämter für Ausbildungsförderung — Bundesausbildungsförderungsgesetz.
 6 = Ämter für öffentliche Ordnung — Ausländergesetz.
 7 = Kreiswehrratsamt, Bundesamt für den Zivildienst — Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
 „Ökologie-Umweltwissenschaften“
 an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 3. 3. 1992 — 1071-243 08-22 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang „Ökologie-Umweltwissenschaften“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 15/1992 S. 671

Anlage

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang
 „Ökologie-Umweltwissenschaften“

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
 § 2 Dauer und Umfang des Studiums, Studienbereiche
 § 3 Prüfungsausschuß
 § 4 Studienbegleitende Leistungsnachweise
 § 5 Prüfungsleistungen
 § 6 Zulassung zur Abschlußarbeit
 § 7 Gutachterinnen und Gutachter
 § 8 Abschlußarbeit
 § 9 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 § 10 Abschlußkolloquium
 § 11 Zertifikat
 § 12 Wiederholung der Abschlußarbeit
 § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
 § 14 Einsicht in Verfahrensakten
 § 15 Widerspruchsverfahren
 § 16 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

Das weiterbildende Studium „Ökologie-Umweltwissenschaften“ wird durch eine Prüfung abgeschlossen, mit der die erfolgreiche Teilnahme festgestellt wird. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, ob die Studentin oder der Student die für eine berufliche Tätigkeit in einschlägig umweltrelevanten Bereichen erforderlichen naturwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Kenntnisse erworben hat, die hierfür relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen und Fragestellungen im Bereich des Umweltschutzes nach wissenschaftlichen Grundsätzen strukturieren und begrifflich präzisieren kann.

§ 2

Dauer und Umfang des Studiums, Studienbereiche

- (1) Die Studienstzeit beträgt einschließlich der Abschlußarbeit fünf Semester (Regelstudienzeit).
 (2) Der Umfang des Studiums in den Pflichtveranstaltungen beträgt 38,5 Semesterwochenstunden (SWS). Er teilt sich auf
- in 15,5 SWS in der Pflichtphase (erstes und zweites Semester) mit folgenden Studienbereichen:
 - Belastete Umwelt (Grundlagen der Umweltchemie mit Praktikum, 4 SWS; Grundlagen der Physik am Beispiel „Energie“, 2 SWS)
 - Schutz der Lebensräume (Grundlagen der biologischen Ökologie, 3 SWS)
 - Ökologie und Gesellschaft (Einführungsseminar, 1,5 SWS; Umweltpolitik, -recht, -ökonomie, 3 SWS; Geschichte der Mensch-Umwelt-Beziehungen, 2 SWS);

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die nach § 104 NHG eingesetzte Arbeitsgruppe „Weiterbildendes Studium Ökologie-Umweltwissenschaften“ (im folgenden „Arbeitsgruppe“ genannt) einen Prüfungsausschuß.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören zwei Professorinnen und/oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Arbeitsgruppe sowie eine Studentin oder ein Student an, die oder der von den Studierenden des weiterbildenden Studienganges gewählt wird. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Arbeitsgruppe über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

(5) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl und eine vorzeitige Abwahl sind möglich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(7) Der Prüfungsausschuß wählt aus seinem Kreis eine Professorin oder einen Professor zu seiner oder seinem Vorsitzenden und eine Lehrende oder einen Lehrenden zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 4

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Studiums „Ökologie-Umweltwissenschaften“ ist von den Studierenden je ein studienbegleitender Leistungsnachweis in der Pflichtphase und in der Schwerpunkphase zu erbringen. Die Leistungsnachweise müssen sich auf verschiedene Studienbereiche gemäß § 2 Abs. 2 beziehen.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden grundsätzlich in Form von Referaten oder Sitzungsberatungen erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der verantwortliche Lehrende eine Hausarbeit als studienbegleitenden Leistungsnachweis zulassen.

(3) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(4) Eine Sitzungsberatung umfaßt die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung sowie die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien, ferner die Leitung der Sitzung oder die Protokollierung des Sitzungsverlaufs und eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit in der Veranstaltung darlegt.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(6) Die Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Studienbegleitende Leistungsnachweise können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die individuellen Anteile abgrenzbar und bewertbar sind. Die Gruppe darf nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 5

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

- eine Abschlußarbeit gemäß § 8 und
- ein Abschlußkolloquium gemäß § 10.

§ 6

Zulassung zur Abschlußarbeit

(1) Zur Abschlußarbeit wird zugelassen, wer mindestens im fünften Semester an der Universität Oldenburg für das weiterbildende Studium „Ökologie-Umweltwissenschaften“ als Studentin oder Student eingeschrieben ist und die beiden Leistungsnachweise nach Maßgabe des § 4 erworben hat und die weiteren nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise erbringt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlußarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die beiden Leistungsnachweise entsprechend § 4,
- die Immatrikulationsbescheinigungen,
- die Angabe eines inhaltlichen Gebietes, aus dem ein Thema für die Abschlußarbeit bestimmt werden kann,
- ein Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter,
- der Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Pflichtphase gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sowie an Lehrveranstaltungen jeweils im Umfang von mindestens 4 SWS zu den Studienbereichen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 7

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter gehören jeweils unterschiedlichen Fachbereichen an. Eine oder einer der beiden Gutachterinnen und/oder Gutachter ist aus den Fachbereichen Biologie, Chemie oder Physik zu benennen, die oder der andere aus den Fachbereichen Pädagogik, Sozialwissenschaften, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften oder aus dem Fachgebiet Psychologie.

(2) Als Gutachterinnen und Gutachter können alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch Lehrbeauftragte, die im Rahmen des weiterbildenden Studiums „Ökologie-Umweltwissenschaften“ mit der Lehre beauftragt wurden, bestellt werden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muß promoviert sein.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, z. B. unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, oder die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten wurden.

(4) Auf begründeten Antrag können auch Gutachterinnen und Gutachter aus anderen Fachbereichen bestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Gutachterinnen und Gutachter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 8

Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit bezieht sich auf eine theoretische oder berufspraktische Fragestellung des Umweltschutzes aus den Prüfungsbereichen der Schwerpunkphase gemäß § 2 Abs. 2. Sie darf nicht Gegenstand eines der beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 4 gewesen sein. Durch die Abschlußarbeit soll die Befähigung der Studentin oder des Studenten nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fächerübergreifende Thematik aus dem Bereich des Umweltschutzes selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. Sie kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Grundsätze des § 4 Abs. 7 eingehalten werden.

(2) Das Thema der Abschlußarbeit wird von den beiden Gutachterinnen und/oder Gutachtern gemeinsam gestellt. Es soll innerhalb des inhaltlichen Gebietes liegen, das die Studentin oder der Student angegeben hat.

(3) Der Studentin oder dem Studenten werden die Namen der beiden Gutachterinnen und/oder Gutachter, das Thema der Abschlußarbeit und die Bearbeitungsfrist schriftlich bekanntgegeben. Das Thema der Abschlußarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlußarbeit ist grundsätzlich innerhalb von acht Wochen anzufertigen. Im Falle von praktisch-empirischen Arbeiten kann die Frist auf bis zu vier Monate ausgedehnt werden. Im Einzelfall kann auf Antrag bei dem Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn beide Gutachterinnen und/oder Gutachter zustimmen. Die Bearbeitungszeit kann insbesondere verlängert werden, wenn die Studentin oder der Student eine berufliche Tätigkeit ausübt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Studentin oder dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt. Die Fristen werden neu festgesetzt.

(5) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit selbstständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die Abschlußarbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht bei dem Prüfungsausschuß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Beide Gutachterinnen und/oder Gutachter beurteilen, ob die Abschlußarbeit als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet wird.

(8) Die Abschlußarbeit wird angenommen, wenn beide Gutachterinnen und/oder Gutachter sie mit „bestanden“ bewerten.

§ 9

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Abschlußarbeit gilt als „nicht bestanden“, wenn die Studentin oder der Student nach Ausgabe der Abschlußarbeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Abgabefrist ohne triftigen Grund nicht einhalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichteinhalten der Abgabefrist geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Studentin oder dem Studenten dies schriftlich mitgeteilt. Die Studentin oder der Student erhält ein neues Thema. Die Fristen werden neu festgesetzt.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis der Abschlußarbeit durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die Abschlußarbeit als „nicht bestanden“.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder dem Studenten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studentin oder dem Studenten rechtliches Gehör zu geben.

§ 10

Abschlußkolloquium

(1) Spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlußarbeit findet ein Abschlußkolloquium statt, das pro Studentin oder Student 45 Minuten dauert.

(2) In ihm stellen die Studentin oder der Student oder die Gruppe die Ergebnisse der Abschlußarbeit vor (bis zu 15 Minuten pro Person) und vertreten sie in einer Diskussion.

(3) Der Prüfungskommission gehören die beiden Gutachterinnen und/oder Gutachter der Abschlußarbeit an. Das Abschlußkolloquium wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Über das Abschlußkolloquium führt die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Protokoll. Darin werden der wesentliche Verlauf, die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung festgehalten und durch Unterschrift der beiden Prüferinnen und/oder Prüfer bestätigt.

(5) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, sind nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer beim Abschlußkolloquium zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des zu Prüfenden ist die Prüfung nicht öffentlich oder die Zahl der Zuhörenden zu beschränken.

§ 11

Zertifikat

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Ökologie-Umweltwissenschaften“ wird ein Zertifikat ausgestellt (vgl. Anlage). Vor der Ausstellung des Zertifikats hat die Studentin oder der Student den Nachweis zu erbringen, daß sie oder er den Mindeststudienumfang gemäß § 2 Abs. 2 absolviert hat. Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Oldenburg versehen.

(2) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(3) Hat die Studentin oder der Student nicht erfolgreich am weiterbildenden Studium „Ökologie-Umweltwissenschaften“ teilgenommen, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Teilnahme nicht erfolgreich gewesen ist.

§ 12

Wiederholung der Abschlußarbeit

Wird die Abschlußarbeit oder das Abschlußkolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, hat die Studentin oder der Student die Möglichkeit, die Abschlußarbeit und das Abschlußkolloquium einmal mit einem anderen Thema zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß setzt die Frist zur Wiederholung fest.

§ 13

Üngültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Studentin oder der Student über die Voraussetzungen gemäß § 7 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Arbeitsgruppe nachträglich feststellen, daß die Studentin oder der Student nicht erfolgreich am Studium teilgenommen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so ist dieser Mangel geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Arbeitsgruppe unter Beachtung der Rechtsprechung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das Zertifikat ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in Verfahrensakten

(1) Nach Abschluß des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Abschlußarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der Sprecherin oder dem Sprecher der Arbeitsgruppe zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Widerspruchsverfahren

(1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzugeben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach Absatz 4.

(3) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch der Arbeitsgruppe zur endgültigen Entscheidung zu.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Gutachterin oder der Gutachter von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich die Gutachterin oder der Gutachter von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Gutachterinnen und/oder Gutachter richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin oder der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage

Seite 1:

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(Arbeitsgruppe „Weiterbildendes Studium
Ökologie-Umweltwissenschaften [AGÖW]“)

Zertifikat

Frau/Herr
geb. am in
hat erfolgreich am weiterbildenden Studium „Ökologie-
Umweltwissenschaften“ teilgenommen.

Oldenburg, den

.....
Sprecherin/Sprecher
der AGÖW

.....
Geschäftsführerin/
Geschäftsführer der AGÖW

Seite 2:

Studienziele:

Die Studierenden sollten

- Strukturen und Funktionen des Naturhaushalts kennenlernen und beurteilen,
- die Vernetzung von Natur, Menschen und Gesellschaft erkennen,
- Kenntnisse über umweltrelevante, z. B. juristische Entscheidungsabläufe erlangen,
- die Auswirkungen umweltzerstörender Eingriffe in den Naturhaushalt abschätzen und Fähigkeiten erlangen, diese zu vermeiden,
- Veränderungen in der eigenen Umwelt wahrnehmen können und die eigene Naturwahrnehmung erweitern,
- umweltbewußte Verhaltensweisen entwickeln,
- die Fähigkeit erwerben bzw. vertiefen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie
- umweltpolitisch verstärkt handlungskompetent werden.

Studieninhalte:

Studiert wurde in drei fächerübergreifenden Bereichen:

- „Belastete Umwelt“,
- „Schutz der Lebensräume“ und
- „Ökologie und Gesellschaft“.

In der einjährigen Pflichtphase (15,5 Semesterwochenstunden [SWS]) wurden Grundkenntnisse der Umweltwissenschaften vermittelt: naturwissenschaftliche Grundlagen zum Verständnis ökologischer Zusammenhänge, Umweltpolitik, Umweltrecht und Umweltökonomie, Geschichte der Mensch-Umwelt-Beziehungen, Reflexion des eigenen Standortes im Umweltgeschehen sowie der eigenen Handlungsmöglichkeiten. Labortätigkeiten und Freilandexkursionen zur Veranschaulichung von Ökosystemen und Umweltschädigungen waren fester Bestandteil des weiterbildenden Studiums. In der dreimestrigen Schwerpunktphase (23 SWS) vertieften die Studierenden in einzelnen oder mehreren Bereichen die erworbenen Kenntnisse.

Lehrende:

Dozentinnen und Dozenten waren Lehrende aus den Fachbereichen 1 (Pädagogik), 3 (Sozialwissenschaften), 4 (Wirtschafts- und Rechtswissenschaften), 5 (Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft), 7 (Biologie), 8 (Physik) und 9 (Chemie) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und Expertinnen und Experten aus der außeruniversitären Praxis als Lehrbeauftragte, z. B. von Umweltbehörden, Gewerkschaften, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Landwirtschaftskammer und von Umweltverbänden.

Die inhaltliche Verantwortung oblag einer interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der beteiligten Fachbereiche und des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW).

Zertifikat:

Regelmäßige Teilnahme, zwei Leistungsnachweise, eine Abschlußarbeit und ein Abschlußkolloquium waren Voraussetzung zur Erlangung des Zertifikats.

Frau/Herr hat ihre/seine Abschlußarbeit zu folgendem Thema geschrieben:
Die Abschlußprüfung hat sie/er am erfolgreich abgelegt.